

Öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen von Bildungsprojekten

„Maßnahmen zur Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte
durch betriebliche Weiterbildung“

(Freigestellte Beihilfen)

Jahr 2023/2024

ÖFFENTLICHER AUFRUF

Maßnahmen zur Steigerung der Kompetenzen der Arbeitskräfte durch betriebliche Weiterbildung (Freigestellte Beihilfen) – Jahre 2023/2024

Priorität 1 Beschäftigung

Spezifisches Ziel ESO4.4. d) - Aktion d.1, Maßnahme d.1.2

Zielsetzung des Aufrufs:



Einrichtung von **Weiterbildungskursen** zur Förderung der **Qualifizierung der Arbeitskräfte** im Einklang mit den neuen Bedürfnissen und Profilen des Territoriums.



Förderung der **Verbesserung der Kompetenzen** der in der Provinz beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere in den Bereichen Prozess- und **Produktinnovation, Unternehmen 4.0, S3, Kreislaufwirtschaft, Internationalisierung, soziale Innovation, grüne Wirtschaft und blaue Wirtschaft.**



Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung der **wichtigsten sprachlichen und digitalen Kompetenzen** der Arbeitskräfte, auch im Hinblick auf die **transnationale Mobilität.**

Finanzielle Ausstattung: 2.500.000,00 Euro

TIPOLOGIE DER ZIELGRUPPE [1/2]



Die **Zielgruppe** dieses Aufrufes sind:

- **Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer von Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen,**
- **auch in Lohnausgleichskasse,**
- **die in einem operativen Sitz/einer Produktionseinheit auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen angestellt sind.**



Teilnahmevoraussetzungen

Die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit einem **privatrechtlichen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag** (sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit)



Sind keine Auflagen zur Auswahl der Teilnehmer/innen vorgesehen. Allerdings müssen diese von dem oder von den **Unternehmen in Übereinstimmung mit dem vorgelegten Projekt ermittelt werden.**



Die **Angabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist nicht namentlich notwendig**, jedoch müssen in den Projektanträgen die **Eigenschaften**, die **Aufgaben** und die **Qualifikationen** der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Weiterbildungsmaßnahmen genau beschrieben werden.

TYPOLOGIE DER ZIELGRUPPE [2/2]



Ausgeschlossene Personen

Folgende Arbeitnehmer/innen sind ausgeschlossen:

- **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen** (sowohl von zentralen Körperschaften oder Verwaltungen des Staates als auch von Verwaltungen der örtlichen Körperschaften);
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Arbeitskräfteüberlassungsvertrag**;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Vertrag auf Abruf**;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Projektvertrag**;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Lehrvertrag**;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Praktikumsvertrag**;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit **Ausbildungsvertrag**;
- **Handelsagenten und Handelsagentinnen von mehreren Auftraggebern, die auf Provisionsbasis arbeiten**;
- Nur im Fall eines **Familienunternehmens**, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Gehilfen und Gehilfinnen des Unternehmers, **die ständig im Unternehmen arbeiten** (Ehepartner, Verwandte bis zum dritten Grad, Schwägernte bis zum zweiten Grad) nicht im Besitz eines privatrechtlichen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrags (sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit);
- **Unternehmenseigentümerinnen und Unternehmenseigentümer**;
- **Selbständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Freiberuflerinnen und Freiberufler**, die ihre Tätigkeit sowohl in selbständiger als auch in assoziierter Form ausüben;
- **Teilhaber/innen und Geschäftsführer/innen** von akkreditierten Weiterbildungseinrichtungen, oder solche die einen Akkreditierungsantrag gestellt haben



Projekte können nicht an/für Mitarbeiter von Ausbildungseinrichtungen eingereicht werden, die bereits akkreditiert sind oder unabhängig von ihrer Rechtsform bis zum Ablauf der Frist des Aufrufes die Akkreditierung beantragt haben.

Körperschaften oder einzelne Freiberufler/innen, welche, in irgendeiner Form, Beratungsdienstleistungen und technische Hilfe zugunsten der Behörden erbringen, die das Programm ESF+ 2021-2027 umsetzen, kontrollieren, bescheinigen und überwachen, **keine Dienstleistungen erbringen sowie die Weiterbildung nicht in Anspruch nehmen.**

Es sind keine Zuhörer zugelassen.

ANTRAGSTELLER



1. Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung mindestens einen operativen Sitz auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen haben, insbesondere:



- Im Handelsregister der Handelskammer eingetragene Unternehmen
- Organisationen des Dritten Sektors
- Anerkannte Vereine und Stiftungen
- Familienbetriebe
- Genossenschaften



Jedes Unternehmen kann im Rahmen des vorliegenden Aufrufs nur **ein Projekt** einreichen



Die Einreichung von Projekten, die sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Weiterbildungseinrichtungen richten ist nicht zulässig

STRUKTUR DER VORHABEN [1/2]

Die **Maßnahmen** sind auf die **neu entstehenden beruflichen Bedürfnisse** und **Profile** in der **Autonomen Provinz Bozen** abgestimmt.

obligatorisch

Jeder Projektantrag muss Maßnahmen zum **Reskilling** und/oder **Upskilling** **vorsehen**, die dem Erwerb **neuer Kompetenzen** vonseiten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dienen.

Die **Schulungen** müssen insbesondere folgende **Themen vorsehen**:

- **Prozess- und Produktinnovation**
- **Unternehmen 4.0**
- die **Strategie der intelligenten Spezialisierung**
- die **Kreislaufwirtschaft**
- die **Internationalisierung**
- die **soziale Innovation**
- die **grüne und blaue Wirtschaft**
- die **Entwicklung von sprachlichen und digitalen Kompetenzen**

Der Projektvorschlag muss darauf abzielen, die **Wettbewerbsfähigkeit** des **Unternehmens** und die **Qualität der Produktion** zu steigern oder zu erhalten, die **Beschäftigungsaussichten** zu sichern, den **Risiken des Niedergangs** oder der **Marginalisierung** des Unternehmens, des **Sektors**, eines **Gebiets** oder der **Veralterung von Kompetenzen** entgegenzuwirken.

STRUKTUR DER VORHABEN [2/2]

ARTEN VON MAßNAHMEN

Betriebliche an den Antragsteller gerichtete Vorhaben

→ die auf der Grundlage des Weiterbildungsbedarfs eines einzelnen Unternehmens erarbeitet werden und an denen sich ausschließlich das Personal desselben Unternehmens beteiligt.

Der **Antragsteller** muss **ein einzelnes Unternehmen** sein, das die Ausbildungsmaßnahme für seine eigenen Bediensteten durchführt.
Keine Form der Partnerschaft ist erlaubt.

obligatorisch

ART VON PROJEKTTÄTIGKEITEN

- **Ausbildung** im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt
- **Einzelunterricht** (max 15% der Ausbildungsstunden im Unterrichtsraum und/oder Werkstatt)

→ **Es sind keine Maßnahmen zulässig,**
die ausschließlich Einzelunterricht
vorsehen.



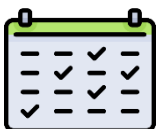
Tätigkeiten, die sich **indirekt** an Empfänger und Empfängerinnen richten, sind nicht zugelassen.

GEMEINSAME MERKMALE DER MAßNAHMEN

AUSZAHLUNGSVORAUSSETZUNG



Konfigurationskategorien der Maßnahmen: Es sind Maßnahmen mit Standardkonfiguration vorgesehen.
Kursfolgen: es sind Maßnahmen mit mehreren Kursfolgen und mit frei unterteilten Kursfolgen zulässig



Projektdauer: von 200 Stunden bis 600 Stunden



Mindestanzahl der Teilnehmer/innen pro Maßnahme: 5
Es ist keine Höchstzahl der Teilnehmer/innen pro Maßnahme vorgesehen.
Ebenso ist weder eine Höchstzahl noch eine Mindestzahl der Teilnehmer/innen pro Kursfolge vorgesehen.
Es sind keine Zuhörer zugelassen

Die genehmigte Teilnehmerzahl für die Maßnahme ist verbindlich
Die Bildungstätigkeiten müssen **während der Arbeitszeit durchgeführt werden**

ANDERE FÖRDERFÄHIGE KOSTENPOSITIONEN



Aufsichtstätigkeiten: Projektentwurf und Projektplanung; Tutoring; Leitung; Koordinierung; Unterstützung der Verwaltung
Immaterielle Tätigkeiten: Tätigkeiten immaterieller Art sind nicht förderfähig

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [1/2]



Für alles, was in diesem Aufruf nicht ausdrücklich festgelegt, nicht zulässig oder abweichend ist, wird auf die **Bestimmungen 1.0** und die von der Verwaltungsbehörde veröffentlichten Rundschreiben, die im entsprechenden Sonderabschnitt der institutionellen Webseite des ESF-Amts veröffentlicht sind, verwiesen.



Der prozentuale Anteil für die **Planungs-Quote** beträgt **12,00%**.
Der prozentuale Anteil für die **Tutoring-Quote** beträgt **9,50%**.
Der prozentuale Anteil für die **Verwaltungs-Quote** beträgt **17,00%**.



Vor dem Beginn der Maßnahme muss der Begünstigte wählen, ob er das beglaubigte **Register in Papierform** oder das **elektronische Register** verwenden will.



Auf begründeten Antrag, der während **der Durchführung vom Begünstigten gestellt wird**, und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde, können **bis zu 30 % der Stunden Unterrichtsraum/Werkstatt in Form von Gruppen-Fernunterricht durchgeführt werden**.

Sofern die Erbringung von Fortbildungsstunden in Form von Gruppen-Fernunterricht zulässig ist, muss die Erfassung mittels **Log-Files erfolgen**.



In der Durchführungsphase muss sichergestellt werden:

- Anzahl der **Senior-Unterrichtsstunden** von **mindestens 80%** der gesamten Unterrichtsstunden;
- Anzahl der **Tutoring-Stunden** von **mindestens 40%** der Projektdauer;
- Anzahl von **Verwaltungsstunden** von **mindestens 40%** der Projektdauer vorzusehen (davon mindestens 10% für die Leitung und mindestens 30% für die Koordinierung).

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN [2/2]



Die Öffnung des Zeitfensters für den Beitritt der Maßnahmen ist bedingt in Bezug auf die Kursfolgen.



Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden **im Zuge der Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen** gemäß den **Bestimmungen 1.0** ermittelt. Der Nachweis der Teilnahmevoraussetzungen erfolgt durch eine Bescheinigung der Körperschaft/Organisation, welcher der Teilnehmer/die Teilnehmerin angehört.



Es besteht eine **Anwesenheitspflicht von 75%**. Für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die den Mindestprozentsatz der Teilnahme erreicht haben, wird eine abschließende **Teilnahmebestätigung** ausgestellt.



Die Maßnahmen sehen zur Überprüfung der **Zufriedenheit** einen ausführlichen abschließenden Zufriedenheitsfragebogen vor.



Es gibt keine **fakultative Werbung für Interventionen** durch den Begünstigten.



Die **Tätigkeiten** beginnen mit einer Anzahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die mindestens der für die Kursfolge vorgesehenen und genehmigten Anzahl entspricht.



Nach Antrag und Genehmigung ist eine **Verlängerung der Fristen** (Beginn und Abschluss der Aktivitäten, Erledigung von Aufgaben nach dem Abschluss der Maßnahme, Abrechnung) für **insgesamt 140 Tage** vorgesehen.

STAATSBEIHILFEN

Die öffentlichen Mittel werden den **Begünstigten** ausschließlich "im Rahmen der Freistellungsregelung" gemäß der **Verordnung (EU) der Kommission Nr. 651/2014 i.g.F.**, zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt **in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, gewährt.

Bei **freigestellten Beihilfen** muss sich der **Begünstigte** an den Kosten beteiligen und zwar gemäß den **zulässigen** Beihilfehöchstintensitäten im Verhältnis zur Größe des Beihilfeempfängers.



Unternehmensgröße gemäß Anhang I der Verordnung (UE) n. 651/2014	Obergrenze der Beihilfe- intensität (%)
Groß	50%
Mittel	60%
Klein	70%

Die Höchstintensitäten in der obigen Tabelle erhöhen sich um **10 Prozentpunkte**, wenn die Beihilfe ausschließlich für die **Ausbildung benachteiligter/sehr benachteiligter Arbeitnehmer/innen** oder **Arbeitnehmer/innen mit Behinderung** bestimmt ist.



***Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 definiert stark benachteiligte Arbeitnehmer wie folgt:**

- seit mindestens 24 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgehen
- seit mindestens 12 Monaten keiner regulären bezahlten Beschäftigung nachgehen und einer der definierten Gruppen von „benachteiligten Arbeitnehmer/innen“ angehören.

Die Beihilfehöchstintensität darf jedoch in keinem Fall 70% der beihilfefähigen Kosten übersteigen und die Beteiligung des/der Beihilfeempfänger(s) darf niemals weniger als 30 % betragen.

FINANZVERWALTUNG



Die Finanzverwaltung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Finanzierung mit **STANDARDEINHEITKOSTEN** in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 51 bis 57 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 im Rahmen der Vereinfachten Kostenoptionen (VKO). Im Einzelnen werden die folgenden **Standardkosteneinheiten (SKE)** der **Delegierten Verordnung (EU) 2023/1676** verwendet:



Stundensatz	SEK-Betrag in Euro
der für Italien festgesetzte Stundensatz für die Ausbildung von Beschäftigten	33,20
Der für Italien festgesetzte Stundensatz für die Vergütung von Beschäftigten in Ausbildung	29,44
SEK FCL	62,64

GESAMTKOSTEN DER MAßNAHME
(Stundenanzahl der
Teilnehmer/innen*SEK FCL)

*

% BEIHILFEINTENSITÄT

= **ÖFFENTLICHER
BETRAG**

Die Berechnung der Gesamtkosten und damit des **öffentlichen Betrags** in der Endabrechnung erfolgt aufgrund der **effektiven Stundenanzahl** der Teilnehmer des Unternehmens des Projekts

PROJEKTEINREICHUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtende Anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

Frist für die Einreichung des **Finanzierungsantrag**: innerhalb **12:00 Uhr 01.03.2024** mittels **coheMON**

VERPFLICHTENDE ANLAGEN

Im Falle einer **Delegierung** muss für jedes im Rahmen des Projekts beauftragte Unternehmen Folgendes beigelegt werden

- **Curriculum des delegierten Unternehmens**, welches die Kenndaten des Unternehmens sowie eine Beschreibung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und der für die Durchführung der delegierten Tätigkeiten vorliegenden Fachkenntnisse enthält
- **Verpflichtungserklärung des delegierten Unternehmens** mit einer ausdrücklichen Einverständniserklärung in Bezug auf das Verbot, ihrerseits eine vollständige oder teilweise Weiterbeauftragung Dritter vorzunehmen

FAKULTATIVE ANLAGEN

- **Lebensläufe des eingesetzten Personals**
- **Bezugsquellen** für den beruflichen und/oder Ausbildungsbedarf

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [1/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertung

- **Überprüfung der Zulässigkeit**
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

A. Konformität

B. Voraussetzungen des Antragstellers

C. Projektvoraussetzungen

Das Vorhandensein dieser Anforderungen führt nicht zu einer Punktzahl, aber ihr Fehlen bedeutet, dass das Projekt nicht förderfähig ist und daher nicht zur anschließenden technischen Bewertung vorgelegt wird.



Wenn im Falle einer **Delegierung** die obligatorischen Unterlagen nicht vorgelegt wurden oder unvollständig sind, kann die Nutzung der Delegierung nicht genehmigt werden. Das eingereichte Projekt kann jedoch weiterhin zur anschließenden **technischen Bewertung zugelassen** werden.

Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der obligatorischen Unterlagen bewirkt die Unzulässigkeit des gesamten Projektes zur nachfolgenden technischen Bewertung.

Um gültig zu sein, müssen die Dokumente entweder mit einer **digitalen Signatur** oder einer **handschriftlichen Unterschrift** unterzeichnet werden, wobei eine **Fotokopie** eines gültigen Ausweisdokuments beigefügt werden muss.



Dekret mit dem Verzeichnis der förderfähigen und nicht förderfähigen Projekte

ÜBERPRÜFUNG DER PROJEKTE [2/2]

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertung

- Überprüfung der Zulässigkeit
- **Technische Bewertung**

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

2. TECHNISCHE BEWERTUNG

Die förderfähigen Projekte werden anschließend von der Bewertungskommission einer technischen Bewertung unterzogen. Die Bewertung erfolgt nach den im Aufruf angegebenen Kriterien, Unterkriterien und Gewichtungen:

1. Externe Projektkohärenz
2. Interne Projektkohärenz
3. Qualität

Es werden ausschließlich jene Projekte zur **Finanzierung zugelassen**, die:

- eine ausreichende Punktzahl für jedes Kriterium
- und eine Gesamtpunktzahl von insgesamt mindestens 60/100 oder mehr (max. Punktzahl 100) erreichen.

ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR FINANZIERUNG

Projekteinreichung

- Finanzierungsantrag
- Verpflichtend beizulegende Anlagen

Bewertungs

- Überprüfung der Zulässigkeit
- Technische Bewertung

Zulassung zur Finanzierung

- Rangliste auf ESF-Website und Transparente Verwaltung
- Fördervereinbarung / Vereinbarungsprotokoll

1. Veröffentlichung der Rangordnung

Die endgültige **Rangordnung** wird im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Webseite der Autonomen Provinz Bozen und auf der Webseite des ESF-Amtes veröffentlicht und enthält die Auflistung der:

- Projekte, die geeignet und finanzierbar sind
- Projekte, die geeignet, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbar sind
- Projekte, die nicht geeignet sind

Die Veröffentlichung gilt als Zustellung an die Interessierten

2. Vor dem Beginn :

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Begünstigten der Finanzierung ist von der **Fördervereinbarung** geregelt. Diese wird in den von den *Bestimmungen 1.0*, vorgesehenen Modalitäten unterzeichnet. Das entsprechende Modell der Fördervereinbarung wird auf der ESF-Webseite veröffentlicht.

AUSZAHLUNG DER FINANZHILFE



Die Auszahlung des Beitrags kann in zwei Teilen erfolgen:

- **Vorauszahlung** in Höhe von bis zu 40% des genehmigten öffentlichen Betrags gegen Vorweisen einer gültigen Bürgschaft;
- **Restbetrag** in Höhe des nach Abschluss der Projektstätigkeiten anerkannten öffentlichen Betrags.



Im vorliegenden Aufruf **ist keine Auszahlung von Projektfortschritten vorgesehen**, die durch **dreimonatliche Erklärungen vorgelegt werden**.



Der Begünstigte kann sich auch für die Auszahlung der gesamten Finanzhilfe, bezogen auf sämtliche Tätigkeiten des Projekts, bei Vorlage der Endabrechnung entscheiden; dies erfolgt nach Anschluss des Vorhabens.



Hinsichtlich der Verpflichtungen, Verfahren und Fristen für die Auszahlung der Finanzierung wird auf die *Bestimmungen 1.0* verwiesen.

ZEITRAHMEN DER UMSETZUNG DER VORHABEN

PROJEKTGENEHMIGUNG

innerhalb von 120 Tagen nach Ablauf der Frist zur Projekteinreichung



BEGINN DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

innerhalb von 45 Tagen ab Unterzeichnung der Fördervereinbarung



ABSCHLUSS DER BILDUNGSTÄTIGKEITEN

innerhalb von 300 Tagen nach dem Beginn



DIE ENDABRECHNUNG

innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Bildungstätigkeiten



KONTAKTE



Ticket über den **Service Desk ESF** für die Begünstigten an den Bereich **Programmierung**

<https://cohemon.atlassian.net/servicedesk/customer/portal/7>